

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter
der Gemeinde Büchel

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG - v. 7.8.1991 (GVBL.S.329;geänd.durch G.v.28.06.1994, GVBl.S.796;G.v.10.11.1995,GVBl.S.342; G.v.23.07.1998, GVBl.S.247 und G.v.18.07.2000 GVBl. S. 177) sowie den Bestimmungen § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.Mai 1993 (GVBl. s. 301,geändert durch Gesetz v. 19.12.1995, GVBl.S.413) erlässt die Gemeinde Büchel durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 22.11.2000 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.“

Artikel 2

Der § 2 wird nach dem 1.Halbsatz wie folgt geändert:

„....., für die die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtige Körperschaft ist. Diese satzungsgemässe Abgabepflicht entsteht demzufolge für die sogenannten Kleininleiter, deren Abwässer nicht durch die Gemeinde abgeleitet werden. (nichtangeschlossene Grundstücke)“

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 - Entstehen der Abgabeschuld und Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird 1 Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides durch die Gemeinde an den Abgabenschuldner im Sinne des § 4 fällig. Sie entsteht mit der Zustellung des Festsetzungs-bescheides, nach § 14 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz an die Gemeinde.“

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

„§ 4 - Abgabeschuldner

Abgabepflichtig im Sinne dieser Satzung ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte im Sinne des Satz 1 eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe ver-

pflichtet. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines, auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.“

Im § 5 Satz 2 ist die Datumsangabe „30.Juli“ durch folgendes Wort mit Datum zu ersetzen:

„Stichtag 30. Juni“

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

„§ 6 - Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1997 35,00 DM

Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser für die der Verband nach § 9 Abs.2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe befreit, wenn

1.- es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)entspricht und betrieben wird.(DIN 4261 Teil 1)

und

2.-der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und insbesondere der § 5 Abs.2 Anschluss und Benutzungszwang der Entwässerungssatzung der Gemeinde eingehalten und nachgewiesen ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kerstin Felgentreff
Bürgermeisterin

Beschlossen am 22.11.2000

Siegel

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 15.06.2001
Az: KomA 005.700.0-1164/01

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch Rechts-
aufsicht vom: 09.07.2001
Az: KomA-005.700.0-1164/01

Datum d. Ausfertigung: 23.11.2000

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thür. Kommunalordnung v. 16.08.93 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft vom 24.08.2001 Nr.17 Jahrgang 10 Seiten 8 bis 9 veröffentlicht.